

BEKANNTMACHUNG

über die Anmeldung der Schulneulinge in der Stadt Datteln für das Schuljahr 2023/2024

Nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (Schulgesetz NRW – SchulG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2020, beginnt für alle Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2015 bis einschließlich 30. September 2016 geboren sind, also bis zum 30. September 2022 das sechste Lebensjahr vollenden werden, die Schulpflicht am 1. August 2023.

Für die Erziehungsberechtigten besteht eine freie Wahl der Grundschule, die das Kind besuchen soll. Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegenen Grundschule der gewünschten Schulart (Gemeinschafts- oder Bekenntnisgrundschule) in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Den Erziehungsberechtigten der schulpflichtig werdenden Kinder in der Stadt Datteln wird im August 2021 ein Anschreiben übersandt, in dem die Personalien ihres Kindes sowie alle Dattelner Gemeinschafts- und Bekenntnisgrundschulen angegeben sind.

Um Wartezeiten an allen Grundschulen zu vermeiden, müssen Termine telefonisch vereinbart werden!

Die Anmeldungen werden in den Schulen der Stadt Datteln wie folgt durchgeführt:

Albert-Schweitzer-Schule

Montag, 19. September 2022, Dienstag, 20. September 2022 und Donnerstag, 22. September 2022 von 10.00 Uhr bis 13.30 Uhr.

Böckenheckschule

Montag, 19. September 2022 und Dienstag, 20. September 2022 von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Mittwoch, 21. September 2022 von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Gustav-Adolf-Schule

Montag, 19. September 2022, Dienstag, 20. September 2022 und Donnerstag, 22. September 2022 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Lohschule

Montag, 19. September 2022, Dienstag, 20. September 2022, Donnerstag, 22. September 2022 und Freitag, 23. September 2022 von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Meckinghover Schule

Mittwoch, 19. September 2022, Donnerstag, 20. September 2022 und Freitag, 23. September 2022 von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind in diesem Zeitraum an einer Grundschule ihrer Wahl zur Anmeldung vorzustellen und das Impfbuch vorzulegen.

Ihr Kind darf nur an **einer** Schule angemeldet werden. Über die Anmeldung oder Ablehnung wird **erst nach Ablauf des gesamten Anmeldeverfahrens entschieden**. Es geht nicht nach dem Prinzip der frühesten Anmeldung. Die Nachricht über den Schulbeginn erhalten Sie nach der Aufnahmeentscheidung direkt von der Schule.

Erziehungsberechtigte mit schulpflichtig werdenden Kindern, die keine schriftliche Mitteilung erhalten haben, sind ebenfalls verpflichtet, ihr Kind zu den oben angegebenen Terminen in einer Gemeinschafts- oder Bekenntnisgrundschule anzumelden.

Kinder, die nach dem 30. September 2022 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit); sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Entsprechende Anträge können von den Erziehungsberechtigten in der Grundschule gestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens.

Vor der Aufnahme in die Schule werden die Kinder amtsärztlich untersucht. Die Untersuchungstermine werden den Erziehungsberechtigten jeweils rechtzeitig durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Kreises Recklinghausen mitgeteilt.

Dora
Bürgermeister